

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCH

Fassung: September 2022

GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den elektronischen Datenaustausch zwischen der DZ BANK und dem Kunden, der kein Verbraucher ist.

Erfasst werden die elektronische Übermittlung von Zahlungsaufträgen des Kunden, von Aufträgen im dokumentären Auslandsgeschäft und die elektronische Bereitstellung von Zahlungs- und Kontoinformationen für den Kunden.

Diese Sonderbedingungen regeln nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den elektronisch abgewickelten Transaktionen ergeben, sondern nur den elektronischen Datenaustausch als solchen.

ÜBERTRAGUNGSVERFAHREN, DFÜ-BEDINGUNGEN

1. Für den elektronischen Datenaustausch über das Verfahren EBICS gelten die Bedingungen für die Datenfernübertragung (DFÜ-Bedingungen) nebst Anlagen¹.
2. Für die in den DFÜ-Bedingungen nicht genannten Übertragungsverfahren (z.B. SWIFTNet FileAct) sind die Regelungen der DFÜ-Bedingungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass statt der dort auf das Übertragungsverfahren EBICS bezogenen Regelungen/Anlagen der diesen Sonderbedingungen beigefügte Anhang zu dem jeweiligen Übertragungsverfahren anzuwenden ist.

ANHANG

- SWIFTNet FileAct
- SWIFTNet FIN

¹ Die Anlagen sowie weitere Informationen finden sich auf der Internetseite <https://www.ebics.de/de/datenformate>.

ANHANG ZU SWIFTNET FILEACT

ARTIKEL 1 AUTORISIERUNG, SICHERHEITSVERFAHREN

1. Vom Kunden über SWIFTNet FileAct eingereichte Zahlungsaufträge und Aufträge im dokumentären Auslandsgeschäft gelten als vom Kunden gegenüber der Bank autorisiert. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine gesonderte Autorisierung zu prüfen. Eine Authentifizierung der auszutauschenden Dateien zusätzlich zu der von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) vorgenommenen End-to-end-Authentication findet beim Dateiaustausch über SWIFTNet FileAct nicht statt.
2. Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang und Zugriff, zur Identifikation des Absenders sowie zur Wahrung der Integrität der Daten wird beim Datenaustausch über SWIFTNet FileAct die von SWIFT bereitgestellte Public-Key-Infrastruktur (PKI) gemäß der SWIFTNet PKI Service Description genutzt. Bei der von der Bank genutzten SWIFT-Option „Non Repudiation“ wird der Inhalt der Datei auf der Strecke vom SWIFT Alliance Gateway (SAG) des Senders bis zum SAG des Empfängers durch eine elektronische Signatur gesichert (End-to-end-Authentication).

Die Option „Non Repudiation“ ist vom Kunden beim Senden von Dateien ebenfalls verbindlich zu nutzen, da anderenfalls durch das SAG des Senders keine automatisierte Signaturerstellung der zu übermittelnden Dateiinhalte erfolgt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe ist eine Übertragung nicht möglich.

3. Der Kunde stellt in seiner Verantwortung sicher, dass die Erteilung von Zahlungsaufträgen und von Aufträgen im dokumentären Auslandsgeschäft durch Vertretungsberechtigte erfolgt. Die Bank übernimmt insoweit keine Verpflichtung und keine Haftung.
4. Der Kunde kann sich bei über SWIFTNet FileAct eingereichten Zahlungsaufträgen gegenüber der Bank nicht darauf berufen, dass ein Zahlungsauftrag oder ein Auftrag im dokumentären Auslandsgeschäft nicht von ihm oder nicht mit dem Inhalt erteilt worden ist.

ARTIKEL 2 ÜBERTRAGUNGSMETHODE/VERFAHRENSTECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

1. Die Datenkommunikation bei SWIFTNet FileAct erfolgt über das SWIFT-Netzwerk.
2. Bei der elektronischen Übermittlung von Daten per SWIFTNet FileAct wendet die DZ BANK das Verfahren an, das von SWIFT unter www.swift.com als verbindlich veröffentlicht wurde.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an SWIFTNet FileAct ist die Registrierung bei SWIFT. Der technische Zugang kann direkt oder über einen zertifizierten Serviceprovider (Servicebureau) erfolgen. Die Nutzung der SWIFT Softwaremodule SWIFTNet Link mit PKI (Public Key Infrastructure) und SAG (Swift Alliance Gateway) ist erforderlich.
4. Der Kunde ist verpflichtet, ein geeignetes Softwareprodukt einzusetzen oder ein Servicebureau zu nutzen, sodass die SWIFTNet FileAct-Standards gemäß den Richtlinien und Spezifikationen von SWIFT eingehalten werden.
5. Für die technischen Anbindungen hat der Kunde Sorge zu tragen sowie die anfallenden Kosten zu übernehmen. Funktionsbeeinträchtigungen in den Telekommunikationsnetzen fallen nicht in den Risikobereich der DZ BANK. Die Bank haftet auch nicht für Funktionsbeeinträchtigungen im SWIFT-Netzwerk und in dessen Services.

ARTIKEL 3 LEISTUNGSUMFANG/DATEIFORMATE

Im Rahmen des SWIFTNet FileAct-Verfahrens kann der Kunde die elektronischen Dateiformate sowohl zum Austausch zwischen Kunde und Bank als auch zwischen Bank und Kunde nutzen, die in den DFÜ-Bedingungen aufgeführt sind. Die Formatspezifikationen entsprechen somit grundsätzlich dem EBICS-Standard. Da aber nicht alle dort beschriebenen Formate von der DZ BANK auch bei SWIFT Net FileAct unterstützt werden, stellt die DZ BANK auf Anforderung eine Aufstellung bereit.

Die Nutzung eines dieser Dateiformate setzt spezifische Dateinamen voraus, die für die übermittelten Datensätze verwendet werden. Die jeweiligen Dateinamen werden zwischen Kunde und DZ BANK vor Aufnahme der ersten Übertragung auf dem Parameterblatt SWIFTNet FileAct – technische Anbindung – gesondert vereinbart.

ARTIKEL 4 NACHRICHTENSTANDARDS

Den Aufbau und die Belegung der Nachrichtentypen regeln die SWIFT General Terms and Conditions und das SWIFT User Handbook (<https://www.swift.com>). Inhalte sind teilweise kostenpflichtig und erfordern die Registrierung bei SWIFT.

ARTIKEL 5 FORMATBESCHREIBUNGEN

Die Formatbeschreibungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Anlage 3 des DFÜ-Abkommens, die im Internet unter der Adresse www.ebics.de veröffentlicht ist.

ARTIKEL 6 EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Das Übertragungsprotokoll quittiert die ordnungsgemäße Übertragung von Daten an die DZ BANK. Die Prüfung auf den ordnungsgemäßen Dateiaufbau erfolgt durch die nachgelagerten Systeme der DZ BANK.

ARTIKEL 7 SYNTAKTISCHE UND LOGISCHE NACHRICHTENPRÜFUNG BEI DER KOMMUNIKATION

Syntaktische und logische Nachrichtenprüfungen – z.B. falsche, nicht existierende IBAN-Kontonummern und BIC-Codes – erfolgen durch die Systeme der DZ BANK. Bei Fehlern erhält der Kunde durch die DZ BANK eine entsprechende Rückmeldung.

ARTIKEL 8 DATENSCHUTZHINWEIS

Bei Nutzung des Übertragungsverfahrens SWIFTNet FileAct können Kontoinformationen/Transaktionsdetails über das Nachrichtenübermittlungssystem von SWIFT mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz oder in den USA weitergeleitet werden.

ANHANG ZU SWIFT FIN

ARTIKEL 1 AUTORISIERUNG, SICHERHEITSVERFAHREN

1. Vom Kunden über SWIFT FIN eingereichte Zahlungsaufträge und Aufträge im dokumentären Auslandsgeschäft gelten als vom Kunden gegenüber der Bank autorisiert. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine gesonderte Autorisierung zu prüfen. Eine Authentifizierung der auszutauschenden Nachrichten (Message Types) zusätzlich zu der von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) vorgenommenen End-to-end-Authentication findet beim Nachrichtenaustausch über SWIFT FIN nicht statt.
2. Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang und Zugriff, zur Identifikation des Absenders sowie zur Wahrung der Integrität der Daten wird beim Datenaustausch über SWIFT FIN die von SWIFT bereitgestellte Public-Key-Infrastruktur (PKI) gemäß der SWIFTNet PKI Service Description genutzt.
Bei der von der Bank genutzten SWIFT-Option „Non Repudiation“ wird der Inhalt der Nachrichten auf der Strecke vom SWIFT Alliance Gateway (SAG) des Senders bis zum SAG des Empfängers durch eine elektronische Signatur gesichert (End-to-end-Authentication).

Die Option „Non Repudiation“ ist vom Kunden beim Senden von Nachrichten ebenfalls verbindlich zu nutzen, da anderenfalls durch das SAG des Senders keine automatisierte Signaturerstellung der zu übermittelnden Dateiinhalte erfolgt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe ist eine Übertragung nicht möglich.
3. Der Kunde stellt in seiner Verantwortung sicher, dass die Erteilung von Zahlungsaufträgen und von Aufträgen im dokumentären Auslandsgeschäft durch Vertretungsberechtigte erfolgt. Die Bank übernimmt insoweit keine Verpflichtung und keine Haftung.
4. Der Kunde kann sich bei über SWIFT FIN eingereichten Zahlungsaufträgen gegenüber der Bank nicht darauf berufen, dass ein Zahlungsauftrag oder ein Auftrag im dokumentären Auslandsgeschäft nicht von ihm oder nicht mit dem Inhalt erteilt worden ist.

ARTIKEL 2 ÜBERTRAGUNGSMETHODE/VERFAHRENSTECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

1. Die Datenkommunikation bei SWIFT FIN erfolgt über das SWIFT-Netzwerk.
2. Bei der elektronischen Übermittlung von Nachrichten per SWIFT FIN wendet die DZ BANK das Verfahren an, das von SWIFT unter www.swift.com als verbindlich veröffentlicht wurde.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an SWIFT FIN ist die Registrierung bei SWIFT. Der technische Zugang kann direkt oder über einen zertifizierten Serviceprovider (Servicebureau) erfolgen. Die Nutzung der SWIFT Softwaremodule SWIFTNet Link mit PKI (Public Key Infrastructure) und SAG (Swift Alliance Gateway) ist erforderlich.
4. Der Kunde ist verpflichtet, ein geeignetes Softwareprodukt einzusetzen oder ein Servicebureau zu nutzen, sodass die SWIFT FIN Standards gemäß den Richtlinien und Spezifikationen von SWIFT eingehalten werden.
5. Für die technischen Anbindungen hat der Kunde Sorge zu tragen sowie die anfallenden Kosten zu übernehmen. Funktionsbeeinträchtigungen in den Telekommunikationsnetzen fallen nicht in den Risikobereich der DZ BANK. Die Bank haftet auch nicht für Funktionsbeeinträchtigungen im SWIFT-Netzwerk und in dessen Services.

ARTIKEL 3 LEISTUNGSUMFANG/NACHRICHTENTYPEN

Im Rahmen des SWIFT FIN-Verfahrens kann der Kunde die elektronischen Nachrichten sowohl zum Austausch zwischen Kunde und Bank als auch zwischen Bank und Kunde nutzen, die im SWIFT User Handbook aufgeführt sind, das unter www.swift.com eingesehen werden kann. Da aber nicht alle dort beschriebenen Nachrichten von der DZ BANK unterstützt werden, stellt die DZ BANK auf Anforderung eine Aufstellung bereit.

Die Nutzung einer dieser Nachrichten setzt eine Registrierung für diesen Nachrichtentyp voraus. Die jeweiligen Nachrichtentypen werden zwischen Kunde und DZ BANK vor Aufnahme der ersten Übertragung auf dem Parameterblatt SWIFT FIN – technische Anbindung – gesondert vereinbart.

ARTIKEL 4 NACHRICHTENSTANDARDS

Den Aufbau und die Belegung der Nachrichtentypen regeln die SWIFT General Terms and Conditions und das SWIFT User Handbook (<https://www.swift.com>). Inhalte sind teilweise kostenpflichtig und erfordern die Registrierung bei SWIFT.

ARTIKEL 5 FORMATBESCHREIBUNGEN

Die Formatbeschreibungen ergeben sich aus dem SWIFT User Handbook, das unter www.swift.com eingesehen werden kann. Inhalte sind teilweise kostenpflichtig und erfordern die Registrierung bei SWIFT.

ARTIKEL 6 EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Das Übertragungsprotokoll quittiert die ordnungsgemäße Übertragung von Daten an die DZ BANK. Die Prüfung auf den ordnungsgemäßen Nachrichtenaufbau erfolgt durch die nachgelagerten Systeme der DZ BANK.

ARTIKEL 7 SYNTAKTISCHE UND LOGISCHE NACHRICHTENPRÜFUNG BEI DER KOMMUNIKATION

Syntaktische und logische Nachrichtenprüfungen – z.B. falsche, nicht existierende IBAN-Kontonummern und BIC-Codes – erfolgen durch die Systeme der DZ BANK. Bei Fehlern erhält der Kunde durch die DZ BANK eine entsprechende Rückmeldung.

ARTIKEL 8 DATENSCHUTZHINWEIS

Bei Nutzung des Übertragungsverfahrens SWIFT FIN können Kontoinformationen/Transaktionsdetails über das Nachrichtenübermittlungssystem von SWIFT mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz oder in den USA weitergeleitet werden.